

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 47 (1896)

Artikel: Bericht des ständigen Komitees über Anbahnung einer Kollektiv-Versicherung bei Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten in der eidg. Forstzone [Schluss]

Autor: Müller, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

essences de lumière que pour celles d'ombre, en plaine qu'en montagne, et dans les massifs traités d'après la méthode des coupes rases que dans ceux soumis au jardinage, etc. Comme le montrent les figures 2 et 3, cet âge est supérieur à 120—150 ans, du moins pour les deux essences en question. (A suivre.)

Bericht des ständigen Komitees über Anbahnung einer Kollektiv-Versicherung bei Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten in der eidg. Forstzone.

(Schluss.)

Alle diese Verhältnisse würdigend, glaubte sich das ständige Komitee berufen, in Sachen die Initiative zu ergreifen und es erliess das eingangs zur Kenntnis gebrachte Cirkular an die kantonalen Oberforstämter der eidgenössischen Zone.

Von siebzehn Oberforstämtern haben zwölf unser Kreisschreiben beantwortet, fünf haben sich nicht vernehmen lassen. Diejenigen Kantone, welche die grösste Zahl von Projekten ausführen, haben alle in zustimmendem Sinne geantwortet, wie überhaupt bis auf eine Antwort, die sich freie Hand vorbehält, alle elf übrigen Oberforstämter einem gemeinsamen Vorgehen zugestimmt haben.

Aus dem ganzen gesammelten Material geht zur Genüge hervor, dass überall da, wo es sich um Bauten und Aufforstungsarbeiten handelt, welche die Kantone auf eigene Rechnung mit Hülfe von Bundesbeiträgen ausführen, mehr oder weniger geregelte Verhältnisse betreffend die Versicherung der Arbeiter existieren, dass dagegen da, wo Gemeinden oder Private die Arbeitgeber sind und ganz besonders noch, wenn die Arbeiten in Regie ausgeführt werden, ein gemeinsames Vorgehen und Frontmachen gegen die Versicherungsgesellschaften geboten ist.

Vor einigen Jahren glaubte man solche und ähnliche Fragen würden in kurzer Zeit auf dem Boden der Eidgenossenschaft in weitgehender allgemeiner Form ihre Lösung finden. Am 26. Oktober 1890 hat das Volk mit ungeheurem Mehr den Art. 34 bis der Bundesverfassung angenommen, welcher lautet:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.“

Seit diesem Volksbeschluss sind bald sechs Jahre verflossen und noch ist das Gesetz über diese Materie nicht reif zur Vorlage an das Volk. Ueber grundsätzliche Fragen bekämpfen sich zur Stunde noch unsere berufensten Geister und ersten Parteiführer. Eine gutes Ende ist für die nächste Zeit nicht abzusehen. Daher wollen wir nicht auf das unbestimmte, kommende warten, sondern aus eigenen Kräften vorgehen. Der S. A. C. hat seiner Zeit für eine der gefährlichsten Berufsarten, für die Gletscherführer, eine Versicherung angebahnt, zu recht günstigen Bedingungen; unsere vorliegenden Verhältnisse sind lange nicht so schwierig.

Für uns ist die Frage nun die: Auf welche Weise wollen wir vorgehen, um eine kollektive Versicherung der Arbeiter bei allen Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten zu stande zu bringen?

Das ständige Komitee ist der Ansicht, diese Angelegenheit werde am besten vom eidgenössischen Departement des Innern, Abteilung Forstwesen, respektive vom Oberforstinspektorat aus geregelt, unter Beziehung und Beratung des eidgenössischen Versicherungsamtes, auf welchem Bureau Autoritäten im Versicherungswesen als eidgenössische Beamte funktionieren.

Auf dem Wege der Konkurrenz oder der freien Unterhandlung wäre eine wo möglich inländische Gesellschaft zu suchen, welche alle Projekte, die mit Bundesbeiträgen ausgeführt werden, zu einem Einheitstarif versichert. Die Bedingungen könnten für beide Teile annehmbar gemacht werden und es sollte der Gesellschaft ein angemessener Profit zufallen.

Eine schweizerische Versicherungsgesellschaft müsste an einer solchen, über das ganze Land ausgedehnten Geschäftspraxis schon der damit verbundenen Reklame wegen Interesse gewinnen.

Für Grundbesitzer, welche Aufforstungs- und Verbauungsprojekte auszuführen haben, wäre der Vorteil enorm; die Versicherung wäre eine beständige, nicht zu teure und könnte, was die Hauptsache ist, nicht nach jedem Unfall gekündet werden. Dem Bund würde das Recht kaum zustehen, eine derartige Kollektivversicherung obligatorisch zu erklären. Es ist das auch nicht nötig,

denn daran ist nicht zu zweifeln, dass alle Waldbesitzer, die mit Hülfe von eidgenössischen Beiträgen derartige Arbeiten ausführen, sowohl aus eigenem, als allgemeinem Interesse sofort freiwillig beitreten würden.

Ohne auf Einzelheiten näher einzutreten beantrage das ständige Komitee, der schweizerische Forstverein wolle beschliessen:

„Es sei dem Departement des Innern, Abteilung Forstwesen, das motivierte Gesuch zu unterbreiten sich des Versicherungswesens für Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten in „der eidgenössischen Forstzone anzunehmen und eine Kollektivversicherung anzubahnen.“

Der Berichterstatter:

Ad. Müller, Kreisförster, Sekretär des ständigen Komitee.

Vereinsangelegenheiten — *Affaires de la Société.*

Statuten des Schweiz. Forstvereins. — *Statuts de la Société des forestiers suisses.*

Zweck.

1. Der schweizerische Forstverein stellt sich die Förderung der Forstwirtschaft in ihrem ganzen Umfange, die gegenseitige fachliche Fortbildung und die Annäherung seiner Mitglieder zur Aufgabe.

2. Dieses Ziel sucht er zu erreichen :

- a) Durch alljährliche Versammlungen, mit denen Waldexkursionen zu verbinden sind;
- b) durch Anregung zur Entwicklung der forstlichen Gesetzgebung des Bundes und der Kantone;
- c) durch Herausgabe einer Zeitschrift für das Forstwesen und anderer forstwissenschaftlicher Arbeiten;
- d) durch Verabfolgung von Reise-stipendien an junge Forstmänner.

But.

1° La Société des forestiers suisses a pour but: l'avancement de l'économie forestière dans toutes ses branches, le développement mutuel et le rapprochement plus intime de ses membres.

2° Pour atteindre ce but, la Société

- a) organise une assemblée générale annuelle combinée avec des excursions,
- b) provoque le développement de la législation forestière de la Confédération et des Cantons,
- c) publie un Journal et d'autres ouvrages scientifiques forestiers,
- d) distribue aux jeunes forestiers des subsides qui leur permettent d'entreprendre des voyages d'étude.